

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Katina Schubert (LINKE)

vom 16. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2023)

zum Thema:

Abschiebung eines afghanischen Geflüchteten und Opfers einer rassistischen Gewalttat (II)

und **Antwort** vom 03. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. April 2023)

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15095

vom 16. März 2023

über Abschiebung eines afghanischen Geflüchteten und Opfers einer rassistischen Gewalttat (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Laufen derzeit gegen den Polizeibeamten, der am 6. Mai 2022 vom Amtsgericht Tiergarten wegen der Beteiligung an einem gewalttätigen rassistischen Angriff auf den Afghanen Jamil Amadi am S-Bhf. Karlshorst verurteilt wurde (bestätigt durch das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28.02.2023), noch strafrechtliche oder dienstrechtliche Verfahren? Wenn ja, welche genau, seit wann und aufgrund welcher jeweiligen Tatvorwürfe?

Zu 1.:

Das Landgericht Berlin hat das gegen den Beamten geführte Strafverfahren mit rechtskräftigem Urteil vom 28. Februar 2023 abgeschlossen, das nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Disziplinargesetz Berlin (DiszG) ausgesetzte Disziplinarverfahren wird nunmehr fortgesetzt. Im Übrigen kann zu Personaleinzelangelegenheiten aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Stellung genommen werden.

2. Wie genau äußerte sich das Landgericht nach Kenntnis des Senats zum Vorliegen einer rassistischen Tatmotivation des angeklagten Polizeibeamten?
3. Wie genau äußerte sich das Landgericht nach Kenntnis des Senats zu der auch nach der Tat fortdauernden dienstlichen Verwendung des Polizeibeamten?

Zu 2. und 3.:

Das Landgericht hat im Rahmen der Strafzumessung eine Gesamtschau aller im vorliegenden Fall maßgeblichen Strafzumessungskriterien vorgenommen. Im Übrigen

kann zu Personaleinzelangelegenheiten aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Stellung genommen werden.

4. In welcher polizeilichen Untergliederungseinheit ist der Polizeibeamte derzeit eingesetzt?

Zu 4.:

Der Beamte versieht Innendienst in einer örtlichen Polizeidirektion.

5. Welche Hinderungsgründe stehen einer Entfernung des Polizeibeamten aus dem Dienst entgegen?

Zu 5.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Haben die oben genannten Urteile in dem Strafverfahren den Senat in welcher bestimmten Form dazu veranlasst, eine Rückholung des von der rassistischen Gewalttat betroffenen Geschädigten Jamil Amadi zu prüfen, über dessen Abschiebung nach Afghanistan der damalige Innensenator Andreas Geisel befunden hatte? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, aus welchen genauen Gründen nicht?

Zu 6.:

Auf die Antworten zu den Fragen 2, 3 und 4 der Schriftlichen Anfrage Drucksache Nr. 18/27104 wird verwiesen. Die im Strafverfahren ergangenen Urteile ändern nichts an der aufenthaltsrechtlichen Rechtslage.

Berlin, den 3. April 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport